



Koordinierungsstelle
für wissenschaftliche
Universitätsbibliotheken
in Deutschland

Universitätsbibliotheken und Urheberrecht

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Problemstellung	2
Schutzvoraussetzungen und Schutzdauer	3
Nutzung fremden geistigen Eigentums	4
Sacheigentum und Urheberrecht	5
Verwandte Schutzrechte	6
Artverwandte Schutzrechte	7
Gute Praxis	8
Risikomanagement	8
Dokumentation der rechtlichen Vorgänge	8
Binden Sie Ihre Justiziere mit in die Arbeit ein	8
Checkliste zur urheberrechtlich korrekten Nutzung der Materialien Ihrer Sammlung	9
Allgemein	9
Rechte am Objekt	9
Rechte am Digitalisat	10
Digitalisieren	11
Publizieren	12
Lizenzen	13
Lizenzoptionen	14
Verwendete Quellen	15
Anhang	16
Literaturhinweise (Auswahl)	16
Allgemeine Informationen zum Urheberrecht in Internet	16
Medienspezifische Informationen	16
Rechtsprechung	18
Open Access	18
CC-Lizenzen	19
Verwertungsgesellschaften	19
Gesetzestexte online	19
Muster: Erklärungen/Einwilligungen	20

Einleitung

Eine Beschäftigung mit dem Urheberrecht ergibt sich für gewöhnlich erst dann, wenn eine Sammlung sichtbar gemacht werden soll, zum Beispiel im Internet oder mittels Ausstellungen und Publikationen. Dabei sollte auch die Urheberrechtsproblematik auf der Prioritätenliste stehen. Eine Vernachlässigung dieses Themas kann letztendlich das Scheitern des gesamten Vorhabens bedeuten. Deshalb sind rechtliche Grundkenntnisse von Vorteil, auch um im Nachgang Schwierigkeiten zu vermeiden, die mitunter Ihre Finanzen belasten können. Das heißt: Schutzrechte anderer beachten sowie die eigene Urheberschaft managen.

Grundsätzlich besteht große Unsicherheit im Umgang mit dem Urheberrecht. Mögliche Grenzfälle, Ausnahmen und spekulative Überlegungen verstärken das noch.

Dieser Leitfaden wurde nicht von einem Juristen verfasst. Der Autor beschäftigt sich bereits seit vielen Jahren mit Universitätsammlungen, auch im Hinblick auf juristische Fragestellungen, und betrachtet die Problematik aus der Sicht der Sammlungen.

Publikationen und Online-Angebote, die sich mit dem Urheberrecht beschäftigen, gibt es reichlich. Sie alle aufzuzählen ist mühsam und nicht Ziel dieses Leitfadens. Sie werden allerdings am Ende dieser Publikation eine Liste von Materialien finden, die Ihnen einen vertiefenden Einstieg in die Materie erlaubt.

Dieser Leitfaden befasst sich mit Aspekten des Urheberrechts bzw. verwandter Schutzrechte in Universitätsammlungen. Während der 5. Jahrestagung des Netzwerks Universitätsammlungen 2013 in Halle wurde dieses Thema im Rahmen eines Vortrags des Rechtswissenschaftlers Malte Stieper (MLU Halle) sowie eines Workshops diskutiert. Die dort erarbeiteten Punkte bilden die Grundlage dieses Leitfadens. Dieser gliedert sich in drei Teile: eine theoretische Erläuterung der wichtigsten gesetzlichen Grundlagen, ein Praxisteil mit einer Checkliste und ein Anhang mit weiterführenden Informationen.

Unser Ziel ist es, den Leitfaden aufgrund neuer Entwicklungen laufend zu aktualisieren. Hinweise zu Problemlagen nehmen wir gerne entgegen.

Problemstellung

Kenntnisse rund um das Urheberrecht sind nicht selbstverständlich, auch nicht für diejenigen, die unmittelbar damit konfrontiert sind. Daher gilt es zunächst, ein Bewusstsein für das Thema zu entwickeln. Das Urheberrecht steht nicht für sich allein, sondern weist eine strukturelle und inhaltliche Nähe zu den so genannten Schutzrechten (Markenrecht, Patentrechte etc.) auf. Darüber hinaus müssen Persönlichkeitsrechte und Fragen des Datenschutzes beachtet werden. Auch die Möglichkeiten der freien Verbreitung eigener Inhalte durch Lizenzen gehören zu diesem Themenkomplex.

Universitätssammlungen bzw. -museen müssen fremde Urheberrechte beachten, so etwa bei der Digitalisierung eigener Bestände, der Abbildung oder dem Abdruck von Werken in wissenschaftlichen Publikationen sowie bei der Nutzung fremder Abbildungen der eigenen Bestände. Auf der anderen Seite können Sie eigene Urheberrechte bzw. Schutzrechte generieren, beispielsweise an selbst verfassten oder edierten Publikationen sowie an selbst erstellten Abbildungen. Jeder Sammlungsverantwortliche sollte im Vorfeld einer etwaigen Nutzung der Objekte klären, welche jeweiligen Urheberrechtsbestimmungen vorliegen.

Wird von einem Objekt (urheberrechtsgeschützt oder nicht) ein Digitalisat erstellt, so sind die Rechte am Digitalisat zu beachten. Hier können Schutzrechte entstehen, die das Objekt selbst nie hatte. So ist die Objektfotografie eines zoologischen Präparates geschützt, obwohl das Präparat selbst kein Urheberrecht hat. Aber auch der Besitz von Digitalisaten berechtigt noch nicht deren freie Verwendung, wenn die Urheberrechte nicht klar geregelt sind. Dieser Fall kann eintreten, wenn Digitalisierungsaufträge durch Dritte (Werke auf Bestellung) durchgeführt werden. Das Urheberrecht bleibt immer beim Urheber des Digitalisats, obwohl hier bereits der erste Einwand gelten darf: Wer ist unter dem Urheber zu verstehen? Derjenige, der nur den Auslöser drückt, oder derjenige, der die Schöpfungshöhe leistet? Das ist in den meisten Fällen der Fotograf selbst (in einer Person). Wie aber verhält es beim Erstellen von Fotoserien, die mehr oder weniger automatisiert sind, wo die Schöpfungshöhe derjenige leistet, der verantwortlich für das Setting ist, jedoch später nicht den Auslöser drückt? Im Zweifelsfall sind alle am Abbildungsprozess Beteiligten Inhaber der Rechte.

Ein weiteres Problem ergibt sich im Hinblick auf Ausstellungen oder bei Restaurierungen von urheberrechtsgeschützten Werken, z. B. in Kunstsammlungen: Wie muss mit diesen Werken umgegangen werden? Was ist mit Kunstobjekten, die restauriert werden müssen, aber noch nicht gemeinfrei sind? Dürfen Sie einfach Hand anlegen? Was ist zu beachten bei der Verwendung von verwaisten Werken (Urheber nicht bekannt)? Was tun, wenn ein Schulmuseum eine Ausstellung organisieren und dabei Inhalte von Schulheften zeigen möchte? Existiert hier ein Urheberrecht? Gibt es dafür eine Ausnahmeregelung? Wie sollte in so einem Fall vorgegangen werden? Woher weiß der Verantwortliche eigentlich, ob ein Objekt urheberrechtsgeschützt ist und was zu tun ist?

Sollten Sie selbst Urheber sein bzw. über die vollen Nutzungsrechte verfügen, können Sie die freie Verwendung der Digitalisate erlauben. Dafür stehen Ihnen **Lizenzen** zur Verfügung, die Nutzern die Verwendung bedeutend erleichtern. Für eine öffentliche Projektförderung ist dies heute oft Grundvoraussetzung, was die Berliner Erklärung vom 22. Oktober 2003 konstituierte.

Zur einfacheren Handhabung von veröffentlichtem Material sollten die Nutzungsrechte für ein Digitalisat jedem Nutzer klar ersichtlich sein. Unter anderem können so Außenstehende direkt mit dem Rechteinhaber in Kontakt treten und nach etwaigen Nutzungsrechten fragen.

Schutzvoraussetzungen und Schutzdauer

Das deutsche Urheberrechtsgesetz sollte nicht mit dem angelsächsischen Copyright gleichgesetzt werden. Beide Rechtsinhalte unterscheiden sich erheblich. Das deutsche Urheberrecht entsteht automatisch, sobald eine persönliche geistige Schöpfung greifbar vorliegt. Es ist als monistisches Recht konzipiert, das vermögensrechtliche (Verwertungsrechte, §§ 15 ff. UrhG) und persönlichkeitsrechtliche Befugnisse (z.B. Recht auf Urheberbenennung, § 13 UrhG) vereint. Damit ist die wirtschaftliche Verwertung ebenso gemeint wie die Pflicht zur Nennung des Urhebers als Schöpfer eines Werkes. Dieser Aspekt gilt für die Wissenschaft umso mehr, da sich ihr Selbstverständnis darauf gründet. Dass Plagiate meist Urheberrechtsverletzungen darstellen, dürfte durch aktuelle Beispiele der letzten Jahre jedem bekannt sein.

In Paragraph 1 des ersten Teils des Urheberrechtsgesetzes (Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) findet sich die Information, **wer geschützt wird**:

„Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“¹

Im Zweiten Abschnitt geht es um das Werk selbst, also was geschützt werden soll. In Paragraph 2 findet sich folgende Aufzählung:

„Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere

1. **Sprachwerke**, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. **Werke der Musik**;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. **Werke der bildenden Künste** einschließlich der **Werke der Baukunst** und der **angewandten Kunst** und **Entwürfe** solcher Werke;
5. **Lichtbildwerke** einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. **Filmwerke** einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. **Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art**, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.“²

Weiter heißt es:

„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur **persönliche geistige Schöpfungen**.“³

Hieraus erschließt sich bereits, welche Objekte und **Digitalisate** im Sinne des Urheberrechts gemeint sind. Bei näherer Betrachtung kommen allerdings die ersten Fragen auf, z. B. was unter einem Lichtbildwerk oder unter einer plastischen Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art zu verstehen ist.

Im Folgenden wird der Begriff Digitalisat häufig verwendet. Darunter versteht man eine elektronische Datei, die beliebig oft vervielfältigt werden kann und die eine Sache abbildet (z. B. ein Foto, eine Urkunde, ein Film, eine Tonaufnahme, ein dreidimensionales Objekt etc.) und die durch Verfahren wie der Fotografie, dem Scannen oder durch digitales Kopieren hergestellt wird. Neben dem Abbild erzeugt

1 Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH, S. 6f.

2 ebenda

3 ebenda

das Verfahren der Digitalisierung Metadaten (beschreibende Daten zum Verfahren und zum Digitalisat), die Teil des Digitalisats bzw. der Dateien sind.

Die Schutzvoraussetzungen sind gegeben, wenn es sich um eine persönliche geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG) von Menschen (= Urheber) handelt; d. h. ein reines Naturprodukt genießt diesen Schutz nicht. Des Weiteren setzen geistig-ästhetische Wirkung (im weitesten Sinne) und hinreichende Individualität (Schöpfungshöhe) einen gewissen Gestaltungsspielraum voraus. Bei hinreichender Individualität sind z. B. Texte (Sprachwerke) auch Minipublikationen, Werke der Musik (Noten, Tonaufnahmen), bildende Kunst einschließlich angewandter Kunst (Industriedesign) schutzfähig. Dabei ist die Form der Ausdrucksmittel relevant. Entscheidend für die Individualität von z. B. wissenschaftlichen Darstellungen, Plänen, Karten, Skizzen ist das „**wie**“, nicht das „was“, d. h. geschützt sind Art und Weise, nicht die Inhalte selbst. **Nicht schutzfähig** sind beispielsweise wissenschaftliche Darstellungen ohne geistig-ästhetische Wirkung, biologische und medizinische Präparate, technische Apparate (mit einer möglichen Ausnahme der äußeren Gestaltung), Werke, deren Urheber (Schöpfer) seit mehr als 70 Jahren tot sind.

Aber: Ein wissenschaftlicher Präparator wird sicher für die geistig-ästhetische Wirkung seiner Schöpfung eintreten, denn genau dies ist die Absicht der Präparation.

Im Gesetz heißt es, dass „Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen“ geschützt sind. Das bezieht sich auf Formen („**Art und Weise**“). Inhalte jedoch können weitestgehend **frei genutzt werden**. Was heißt das für den Schutz von Kartenwerken oder Tabellen? Sind „Darstellungen“, wie es im Gesetzestext heißt, mit der Form gleichzusetzen?

Ein praktisches Beispiel soll den Sachverhalt verdeutlichen: Nutzen Sie einen Stadtplan (einen Ausschnitt) für die Orientierung von Teilnehmern eines Workshops und vervielfältigen das Werk dabei, begehen Sie in den meisten Fällen eine Urheberrechtsverletzung. Erstellen Sie dagegen einen Text, der den Inhalt des Stadtplanes nutzt (z. B. „Vom Bahnhof folgen Sie der Goethestraße in Richtung Altstadt, biegen nach circa 200 Metern in die Hochhausstraße ein ...“), so begehen Sie keine Urheberrechtsverletzung. Im Zweifelsfall schaffen Sie ein neues zu schützendes Werk, das dann Ihnen gehört. So auch bei der Nutzung von Inhalten aus Tabellen: Die erstellten Zahlenreihen aus Messungen etc. sind frei nutzbar, nur die Form der Tabelle ist geschützt. Diese ungefragt zu übernehmen bedeutet ebenfalls, eine Urheberrechtsverletzung zu begehen. Im Zweifelsfall sollten Sie stets den Urheber fragen.

Nutzung fremden geistigen Eigentums

Es bedarf einer Zustimmung des Urhebers bzw. Rechteinhabers bei der **Vervielfältigung** (§ 16 UrhG), d. h. dem **Erstellen einer Kopie** (digital oder analog) oder dem **Abdruck in einer Publikation**. Auch die **vorübergehende Speicherung**, die **Verbreitung** (§ 17 UrhG) durch Verkauf, Verleih von Kopien (z. B. in Publikationen, siehe Bsp. Stadtplan) sind zustimmungspflichtig. Eine Ausnahme bietet die Erschöpfung des Verbreitungsrechts (§ 19a UrhG) im Internet (z. B. für registrierte Benutzer durch Bibliotheken online abrufbare urheberrechtlich geschützte Werke) und an elektronischen Leseplätzen in Archiven und Bibliotheken.

Das **Ausstellungsrecht** ist ein weiteres Recht des Urhebers, der ausschließlich darüber bestimmen darf, ob und wie sein unveröffentlichtes Werk erstmals auszustellen ist.

Zulässig ist die **Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch** (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1), die Vervielfältigung zur **Aufnahme in ein eigenes Archiv**, wenn ein eigenes Werkstück als Vorlage benutzt wird (§ 53 Abs. 2 S.1 Nr. 2, S. 2 Nr. 3), zulässig sind Zitate in eigenen wissenschaftlichen Werken (§ 51) und die **Nutzung an elektronischen Leseplätzen** in den Sammlungsräumen, wenn die Vervielfältigung auf den eigenen Bestand beschränkt wird (§ 52b, vergütungspflichtig). Ein Problem hinsichtlich des Urheberrechts ergibt sich aber bereits beim Ausdruck oder der Speicherung auf einem USB-Stick.

Bei Werken auf Bestellung ist der Erwerb eines **Nutzungsrechts** (Lizenz) erforderlich (Urheberrecht bleibt immer beim Urheber = Schöpfer). Der Übertragungszweckgedanke bei der Einräumung der Nutzungsrechte (§ 31 Abs. 5 UrhG) regelt im Zweifel die Zuordnung der Rechte, so dass möglichst viele Rechte beim Urheber bleiben. Das sollte vor allem dann von Bedeutung sein, wenn Sie die Digitalisierung Ihrer Bestände nicht selbst durchführen. Die Nutzungsrechte sollten im Vorfeld mit dem Dienstleister geregelt werden.

Ein Sonderproblem stellten bis September 2013 so genannte **verwaiste Werke** dar. Bei diesen Werken handelt es sich um urheberrechtlich geschützte Werke, deren Schöpfer nicht feststellbar oder unauffindbar sind. Die seit dem 20. September 2013 gültige Gesetzeslage regelt den Umgang mit verwaisten und vergriffenen Werken. Hierbei handelt es sich um die Umsetzung einer EU-Richtlinie, wonach öffentliche Einrichtungen wie Archive, Bibliotheken etc. diese Werke veröffentlichen dürfen. Voraussetzung dafür ist eine sorgfältige Suche nach den Rechteinhabern. Das bietet auch Sammlungen die Möglichkeit, Material, das bisher nicht veröffentlicht werden durfte, nun der Forschung zur Verfügung zu stellen.

Sacheigentum und Urheberrecht

Stellen Sie sich vor, Sie sind Eigentümer eines kostbaren Gemäldes, vielleicht eines Dürers oder Rembrandts. Sie stellen dieses Gemälde einem Museum zur Verfügung, machen jedoch zur Bedingung, dass Ablichtungen des Gemäldes nicht ohne Ihre persönliche Zustimmung genutzt werden dürfen. Das Urheberrecht können Sie dafür allerdings nicht geltend machen. Erstens sind Sie nicht der Urheber des Werkes und zweitens ist das Gemälde gemeinfrei. Sie können jedoch durch die Kombination von Rechten am Eigentum und vertraglichen Bestimmungen (z. B. Nutzungsbedingungen oder Hausordnung, die mit dem Kauf einer Eintrittskarte anerkannt werden) den Zugang zu Ihrem Gemälde beschränken.

Das Eigentum an Sammlungsgegenständen begründet kein ausschließliches Verwertungsrecht an Abbildungen oder Digitalisierungen, unabhängig davon, ob das Objekt gemeinfrei oder urheberrechtlich geschützt ist.

Eine **Remonopolisierung** gemeinfreier Werke ist nicht im Sinne des Urheberrechts. Zwar kann der Besitzer eines Objektes beliebig mit diesem verfahren, er könnte es etwa der Allgemeinheit vorenthalten, aber das sollte nicht im Sinne öffentlicher Institutionen sein. Trotzdem kann das Fotografieren und Veröffentlichen eines gemeinfreien Werkes juristische Konsequenzen nach sich ziehen, die aber weniger mit dem Urheberrecht als vielmehr mit Vertragsverletzungen zu tun haben. (siehe aktuelle Rechtsprechung Urteil Az.: 4 U 204/16 im Anhang)

Durch vertragliche Regelungen kann der Zugang zu gemeinfreien Werken eingeschränkt werden. Entweder muss eine Fotoerlaubnis erworben werden oder es lassen sich nur Bilder des Objektes nutzen, die Ihnen die jeweilige Institution durch ein Bereitstellungsentgelt – o. ä. Formulierungen – zur Verfügung stellt. Das muss keine schlechte Alternative sein, da die Bilder i. d. R. professionell erzeugt

wurden und Sie damit Geld und Zeit sparen können.

Copyfraud, oder besser **Schutzrechtsberührung**, liegt dann vor, wenn ein Besitzer eines gemeinfreien Werkes sich selbst das Urheberrecht zuspricht. Beispiele dafür finden sich oft in der Praxis, obwohl den jeweiligen Institutionen ihre eigene juristische Verfehlung meist nicht klar ist.

Verwandte Schutzrechte

Es ist grundsätzlich zu unterscheiden, wie ein Digitalisat erzeugt wurde. Wird in einem mehr oder weniger automatisierten Verfahren eine **bloße Kopie** eines bereits urheberrechtsfreien Werkes erstellt, so genießt die Abbildung **kein Schutzrecht**. Das ist meist bei der Digitalisierung von sogenannter Flachware (Bücher, aber auch Drucke etc.) der Fall, obwohl hier oft ein neues Schutzrecht – absichtlich oder unabsichtlich – geltend gemacht wird.

Wird dagegen ein Objekt in Szene gesetzt, um es dann zu fotografieren, entsteht bereits an diesem Bild ein Schutzrecht, auch wenn das fotografierte Objekt selbst diesen Schutz nicht genießt und es sich – aufgrund der Machart – bei dem Foto (bloß) um ein **Lichtbild** handelt (siehe: Verwandte Schutzrechte, Rechtsprechung Urteil Az.: 4 U 204/16 im Anhang).

Ein **Leistungsschutzrecht am Lichtbild** (§ 72 UrhG) hat einen 50-jährigen Schutz, unabhängig vom Werkcharakter der Fotografie. Es erfordert aber ein Mindestmaß an geistiger Leistung, d. h. es ist weder Fotokopie noch Scan. Der Rechteinhaber ist der Fotograf selbst. Für die Nutzung ist eine Lizenz – wie bei Lichtbildwerken auch – erforderlich. Der Umfang richtet sich nach dem Vertragszweck und ist individuell aushandelbar.

Das zu schützende Lichtbild – im Gegensatz zum Lichtbildwerk – entsteht beim Fotografieren ohne erkennbare Schöpfungshöhe, was oft als Knipsen oder auch als Werkfotografie bezeichnet wird. Das Schutzrecht von 50 Jahren gilt dabei vom Erzeugen der Fotografie an, sofern diese nie veröffentlicht wurde. Ansonsten gelten 50 Jahren nach dem ersten Erscheinen.

Ein **Leistungsschutzrecht an wissenschaftlichen Ausgaben** (§ 70 UrhG), die gemeinfreie Werke verwenden, ermöglicht ein 25-jähriges Verwertungsrecht für den Verfasser der Ausgabe. Voraussetzung ist die sichtende, ordnende und abwägende Tätigkeit (wissenschaftlich). Das bloße Auffinden oder wahllose Veröffentlichen genügt dagegen nicht den Anforderungen. Anmerkungen und Fußnoten sind ein Indiz (aber weder notwendige noch hinreichende Voraussetzung) für eine sichtende, ordnende und abwägende Tätigkeit. Dazu sollte eine wesentliche Unterscheidung von bisherigen Ausgaben erkennbar sein, d. h. der Gegenstand des Schutzes ist die konkrete wissenschaftliche Ausgabe, nicht aber das (gemeinfreie) Werk als solches. Eine adäquate Eigenleistung muss erkennbar sein. Schöpfungshöhe ist für das Leistungsschutzrecht (das gerade kein Urheberrecht ist) nicht erforderlich. Vielmehr entsteht (ggf. neben dem Leistungsschutzrecht) an selbst geschriebenen Anmerkungen und Erläuterungen ein selbständiges Urheberrecht des Verfassers dieser Erläuterungen, soweit diese Schöpfungshöhe i. S. v. § 2 II UrhG aufweisen und damit als Sprachwerke schutzfähig sind. Der Schutz bezieht sich dann aber nur auf diese Erläuterungen, nicht auf den herausgegebenen gemeinfreien Text (der dürfte – soweit z. B. mangels Wissenschaftlichkeit kein Leistungsschutz besteht – ohne die Anmerkungen frei verwertet werden).

Hier geht es vor allem um Quelleneditionen, deren Grundlage gemeinfreie Werke sind. Eine bloße Zusammenstellung dieser Werke zu einer neuen Publikation erzeugt kein Urheberrecht an dieser Publikation.

Das **Leistungsschutzrecht an nachgelassenen Werken** (§ 71 UrhG) gewährt ein 25-jähriges

Verwertungsrecht des Herausgebers am Werk, und zwar für die Leistung, ein bisher verborgenes (nachgelassenes) Werk ans Licht zu bringen. Voraussetzung sind das erstmalige Erscheinen oder die erstmalige öffentliche Wiedergabe (insbesondere im Internet) eines gemeinfreien Werkes, wobei unerheblich ist, ob jemals ein Urheberrechtsschutz darauf bestanden hat. Das Problem beim Einklagen dieses Rechts ist die Beweislast. So muss der Rechteinhaber (Herausgeber) beweisen, dass das Werk zuvor nie erschienen ist.

Artverwandte Schutzrechte

Neben dem Urheberrecht gibt es artverwandte Schutzrechte wie das **Patentrecht**, das **Gebrauchsmusterrecht**, das **Geschmacksmusterrecht** und die **Markenrechte**. Darüber hinaus sollten das **Namensrecht**, das **Kunsturhebergesetz** und das **Wettbewerbsrecht** nicht außer Acht gelassen werden.

Die artverwandten Schutzrechte sollen nicht weiter ausgeführt werden, da sie größtenteils die Arbeit in und mit den Sammlungen nicht berühren. Folgendes Zitat bietet eine zusammenfassende Übersicht zu den Schutzrechten:

„Das Patentrecht schützt technische Erfindungen mit gewerblicher Anwendbarkeit. Das Gebrauchsmusterrecht als sog. ‚kleines Patent‘ bietet ebenfalls Schutz für technische Erfindungen. Das Geschmacksmusterrecht, besser zu verstehen als ‚**Designrecht**‘, gewährt Schutz für Design, Gestaltung und Formen, sofern dies über die technische Erforderlichkeit hinausgeht. Eine Marke i. S. d. Markengesetzes begründet einen Schutz für (Wort-, Bild-, und Form-) Marken sowie für Titel. Weitere Rechte und Normen, die in diesem Zusammenhang Erwähnung finden sollten, sind als besondere Persönlichkeitsrechte das Namensrecht nach § 12 BGB und das Recht am eigenen Bild nach dem Kunsturhebergesetz (KUG), das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (aus Art. 2 und 1 Grundgesetz) und das Wettbewerbsrecht (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG), welches sekundär neben den o. g. Immaterialgüterrechten bestimmte Handlungen von Wettbewerbern – das ‚Wie‘ des Wettbewerbs – sanktioniert.“⁴

Zum Abschluss noch der Hinweis: Urheberrechte sind nationale Gesetze. Sie können sich also bei Veröffentlichungen in Deutschland nicht auf das angelsächsische **Copyright** beziehen, sofern dieses für Ihre Zwecke günstiger erscheint.

Europeana hat für die nationalen Urheberrechte ein Werkzeug eingerichtet, das Ihnen einen Überblick über die jeweiligen nationalen Urheberrechte aller 27 EU-Staaten erlaubt.

Unter <http://outofcopyright.eu/> haben Sie die Möglichkeit, eine gezielte Abfrage nach den Rechtsverhältnissen der verschiedenen Objektgattungen für die jeweiligen Staaten der EU durchzuführen.

4 Schaffner 2008, S. 3.

Gute Praxis

An dieser Stelle soll auf die praktischen Gesichtspunkte für Ihr Vorhaben übergeleitet werden. In diesem Abschnitt stehen inhaltliche und organisatorische Aspekte im Mittelpunkt, die Sie im Vorfeld Ihrer Arbeit bedenken sollten.

Risikomanagement

Beim sammlungsbezogenen Publizieren oder Zugänglichmachen können Urheber- und Schutzrechte anderer verletzt werden. Daher sollten rechtliche Hintergründe sorgfältig recherchiert werden. Dennoch können Situationen eintreten, in denen Sie auf ungeklärte Verhältnisse stoßen und dennoch eine Entscheidung treffen müssen. In diesem Falle sollten Sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sein. Ein persönliches Risikomanagement beinhaltet Strategien, wie Sie mit Rechtsproblemen in Bezug auf Ihr Vorhaben umgehen können.

Dokumentation der rechtlichen Vorgänge

Dokumentieren Sie alle Vorgänge im Zusammenhang mit Urheber- und Schutzrechten. Entwickeln Sie Ihr eigenes **Rechtmanagement**. Bewahren Sie alle Einverständniserklärungen, Verträge etc. auf und protokollieren Sie im Zweifelsfall den Vorgang. Mündliche Zusagen (die ebenfalls rechtsverbindlich sind) sollten Sie ebenfalls in einem Protokoll festhalten. Bemühen Sie sich in diesen Fällen um etwas Schriftliches, da so der Nachweis der Rechtmäßigkeit Ihres Handelns erbracht werden kann und der Vorgang auch für andere nachvollziehbar ist. Veröffentlichen Sie Digitalisate in Datenbanken, dann nutzen Sie die elektronischen Möglichkeiten der Rechteverwaltung und verweisen Sie nahe am Digitalisat auf die Urheber- bzw. Nutzungsrechte.

Binden Sie Ihre Justiziere mit in die Arbeit ein

Arbeiten Sie bei Ihrem geplanten Vorhaben mit den Justiziaren oder Verantwortlichen für Rechtsfragen an Ihrer Institution zusammen, auch wenn diese keine Spezialisten für Urheberrecht sind. Gegebenenfalls finden Sie Spezialisten an Ihrer rechtswissenschaftlichen Fakultät.

Dennoch sollten Sie aufgrund unsicherer Rechtslagen oder dehnbarer juristischer Aussagen Ihre Möglichkeiten Projekte zu initiieren nicht aufgeben.

Checkliste zur urheberrechtlich korrekten Nutzung der Materialien Ihrer Sammlung

Im Folgenden wird der Begriff Digitalisat häufig verwendet. Darunter versteht man eine elektronische Datei, die beliebig oft vervielfältigt werden kann, die eine Sache abbildet (z. B. ein Foto, eine Urkunde, ein Film, eine Tonaufnahme, ein dreidimensionales Objekt etc.) und die durch Verfahren wie der Fotografie, dem Scannen oder durch digitales Kopieren hergestellt wird. Neben dem codierten Abbild erzeugt das Verfahren der Digitalisierung Metadaten (beschreibende Daten zum Verfahren und zum Digitalisat), die Teil des Digitalisats bzw. der Dateien sind.

Ob am erzeugten Digitalisat überhaupt ein Schutzrecht entsteht, ist abhängig vom gewählten Verfahren oder der zur Verfügung stehenden Vorlage. Beim Fotografieren von dreidimensionalen (gemeinfreien) Objekten wird ein Schutzrecht am Digitalisat (oder dem analogen Foto) entstehen. Beim Fotografieren von zweidimensionalen Abbildungen kann ein Lichtbildschutzrecht entstehen (§72 UrhG), es kann sich aber auch – wie bei der Nutzung eines Scanners – nur um eine simple Vervielfältigung handeln. In einem Gerichtsurteil vom Oktober 2015 steht jedoch nicht das technische Verfahren sondern die Einschränkung der Fotografierbarkeit bzw. Ablichtbarkeit in der Urteilsbegründung. Auch wenn ein Schutzrecht erzeugt wird, macht das Urteil deutlich, dass die Remonopolisierung gemeinfreier Werke nicht Ziel des Gesetzes ist (siehe: Rechtsprechung, Urteil Az.: 32 C 4607/15).

Allgemein

Gibt es ein Rechtemanagement für meine Sammlung?

Ja. Dann stellen Sie sich folgende Fragen:

Wo sind Verträge, Einverständniserklärungen, Protokolle etc. aufbewahrt? Wo finde ich die Dokumentation, die die Rechte betreffen?

Nein. Dann sollten Sie aktiv werden und ein Rechtemanagement aufbauen.

Gibt es institutionelle/universitäre Richtlinien für den urheberrechtlichen Umgang mit Materialien der Sammlung?

Ja. Dann handeln Sie entsprechend.

Nein. Fragen Sie in Ihrer Rechtsabteilung, ob so etwas angedacht und geplant ist.

Rechte am Objekt

Können Urheberrechte am Objekt bestehen?

Diese Frage stellt sich vor allem in Bezug auf Kunst- und Fotosammlungen, kann aber auch alle anderen Sammlungen betreffen, die über mehr als nur „reine Naturprodukte“ verfügen. So beherbergen zoologische Sammlungen etwa Wandtafeln, technische Sammlungen Pläne und geographische Sammlungen beispielsweise Karten.

Ja. Sollten Sie diese Frage zustimmend beantworten, so wird Ihnen nichts anderes übrig bleiben, als den Urheber in Bezug auf die geplante Nutzung anzufragen. Ist der Urheber nicht zu ermitteln, müssen Sie das Werk als verwaistes Werk behandeln (siehe: Nutzung fremden geistigen Eigentums, Rechte am Digitalisat).

Nein. Dann können Sie nach Belieben verfahren, insofern Sie sicher sein können, dass die Objekte Eigentum der Universität sind. Sind die Eigentumsverhältnisse unklar, so müssen Sie mit Bedacht vorgehen. Machen Sie sich bewusst, dass das Eigentum an der Sache und das Urheberrecht zu trennen sind. Diese können zwar vereint sein, sind es aber in den seltensten Fällen. Das Eigentum an einer Sache zieht nicht automatisch ein Urheberrecht bzw. Nutzungsrecht nach sich.

Aber: Auch Sacheigentum an nicht urheberrechtlich geschützten Objekten kann rechtliche Verbindlichkeiten mit sich bringen. Dies gilt vor allem für Leihgaben oder wenn Sie Objekte in anderen Institutionen beforschen. Hier gelten individuelle vertragliche Regelungen. Dies kann die Erzeugung eines Digitalisats bzw. analoger Fotos und deren Verbreitung einschränken.

Fragen Sie im Zweifelsfall nach und lassen Sie sich eine positive Antwort bestätigen.

Rechte am Digitalisat

Sind die Objekte urheberrechtlich geschützt?

Ja. Besteht ein Urheberrecht am Objekt, muss der Urheber bezüglich der Erzeugung eines Digitalisats gefragt werden. Lehnt der Urheber des Objektes diese Nutzung ab, können Sie keine Digitalisate erzeugen bzw. nur eine persönliche Kopie davon erstellen.

Willigt der Urheber eines geschützten Werkes ein, so klären Sie mit ihm die Nutzung und Verwendung der Digitalisate (siehe: Nutzung fremden geistigen Eigentums, Lizenzen).

Ist der Urheber nicht bekannt, handelt es sich um ein verwaistes Werk, dessen unerlaubte Nutzung (Veröffentlichung eines Digitalisats) rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Diesbezüglich haben sich die gesetzlichen Regelungen im September 2013 geändert (siehe: Nutzung fremden geistigen Eigentums).

Nein. Das Werk/Objekt ist gemeinfrei bzw. genießt keinen Urheberschutz.

Der gleiche Sachverhalt wie oben ergibt sich beim Sacheigentum an einem urheberrechtlich nicht geschützten Objekt. Lehnt der Eigentümer ab, verletzen Sie zwar kein Schutzrecht, können aber individuelle vertragliche Regelungen verletzen. (Sogenannte „Sanssouci“-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wobei das Eigentumsrecht ein Fotoverbot begründet.) Diesbezügliche Überlegungen sollten immer mit einbezogen werden, wenn Sie Digitalisate in anderen Sammlungen und Institutionen (z. B. Museen, Archiven etc.) erzeugen möchten (siehe: Rechte am Objekt; u.a. Rechtsprechung, Urteil Az.: 4 U 204/16).

Bei der Verwendung von vorhandenen Digitalisaten ergeben sich daher folgende Fragen:

Wer ist der Urheber des Digitalisats eines gemeinfreien Objektes?

In diesem Fall bleibt die Rechtslage weiterhin nicht eindeutig. Wegweisend in diesem Zusammenhang ist zwar ein Urteil mit dem Aktenzeichen: 32 C 4607/15 vom 28. Oktober 2015 (siehe: Rechtsprechung im Anhang), das jedoch mit einem neueren Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart (AZ.: 4 U 204/16, siehe Rechtsprechung im Anhang) konkurriert. Im Kern geht es um die Nutzung einer sogenannten Reproduktionsfotografie eines gemeinfreien Werkes, wobei das technische Verfahren der Herstellung zweitrangig ist. Im Urteil von 2015 wird darauf hingewiesen, dass die Reproduktion zwar Lichtbildschutz gemäß § 72 UrhG genießt, damit jedoch die Wertungen der Gemeinfreiheit umgangen wird. So ließe sich immer wieder ein neues Schutzrecht auf ein gemeinfreies Werk begründen, was jedoch nach

Auffassung des Gerichts nicht im Sinne des Schutzrechtes ist. Im neueren Urteil stärkt das Gericht dagegen den Lichtbildschutz für das Repro-Foto.

Sie haben die Digitalisate selbst erzeugt. In diesem Fall sind Sie der Urheber und die Schutzrechte liegen bei Ihnen. Sie können sich nun fragen, ob und wie Sie anderen die Nutzung Ihrer Digitalisate ermöglichen. Hierfür stehen verschiedene Lizenzmodelle zur Verfügung (siehe: Lizenzen).

Im Falle einer reinen technischen Reproduktion (Scans) eines Digitalisats wird kein Urheber bzw. Schutzrecht entstehen, da es sich hier um eine bloße Vervielfältigung handelt (siehe: Sacheigentum und Urheberrecht, Lizenzen). Sie können sich nun fragen, wie Sie anderen die Nutzung Ihrer Digitalisate sichtbar ermöglichen. Hierfür stehen verschiedene Lizenzmodelle zur Verfügung (siehe: Lizenzen).

Der Urheber ist nicht bekannt. Hierbei handelt es sich um ein verwaistes Werk, dessen unerlaubte Nutzung rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Entsprechende Gesetzesänderungen entbinden Sie aber nicht von der Pflicht, gründlich nach dem Urheber zu suchen (siehe: Nutzung fremden geistigen Eigentums, Risikomanagement).

Der Urheber ist bekannt und vertragliche Abmachungen in Bezug auf die Nutzung wurden nicht getroffen. So muss der Urheber um Erlaubnis gefragt werden. Handelt es sich beim Urheber um einen Mitarbeiter des Projektes oder der Institution, sollten im Voraus die Nutzungsrechte geregelt werden, es sei denn, diese Frage ist bereits explizit per Arbeits- oder Werkvertrag geklärt. Ansonsten sollten ehemalige Mitarbeiter kontaktiert werden, um im Nachgang die Nutzungsrechte zu klären. Im Zweifelsfall sollten die Digitalisate nicht veröffentlicht werden (siehe: Nutzung fremden geistigen Eigentums).

Der Urheber ist bekannt und es wurden Nutzungsvereinbarungen getroffen. Schauen Sie sich in diesem Fall die Vereinbarungen an, ob der Zweck für Ihr Vorhaben damit abgedeckt wird. Sind Vereinbarungen nur für ein bestimmtes Projekt (z. B. eine Publikation) getroffen worden, muss der Urheber wieder um Erlaubnis angefragt werden. Eine auf ein Projekt bezogene Erlaubnis berechtigt Sie nicht, Digitalisate frei zu verwenden (siehe: Nutzung fremden geistigen Eigentums, Lizenzen).

Der Urheber ist bekannt und räumt freie Nutzungsrechte ein. Sie müssen sich mit den Bedingungen vertraut machen (siehe: Nutzung fremden geistigen Eigentums, Lizenzen).

Digitalisieren

Sind bereits analoge Bilder Ihrer Objekte vorhanden und wollen Sie diese nutzen? (Das kann Ihnen oft viel Zeit ersparen.)

Ja. So müssen Sie die Urheberrechte beachten (siehe: Nutzung fremden geistigen Eigentums).

Nein. Sie sollten selbst aktiv werden.

Möchten Sie die Digitalisate der Objekte Ihrer Sammlung selbst erzeugen, so fragen Sie sich folgendes:

Bestehen Urheberrechte an den Objekten?

Ja. (siehe: Rechte am Objekt)

Nein. Dann können Sie in den meisten Fällen Ihre Objekte digitalisieren. Es gibt aber Ausnahmen, die nicht mit dem Urheberrecht in Zusammenhang stehen, aber trotzdem zu Rechtsverletzungen führen können (siehe: Rechte am Objekt).

Worauf Sie noch achten sollten:

Sie sollten sich im Voraus im Klaren darüber sein, wie die (mögliche) zukünftige Nutzung der Digitalisate aussehen kann. Falls Sie in der Lage sind, die Digitalisate selbst zu erstellen, können Sie im Weiteren über diese frei verfügen. Sollte jemand anderes die Digitalisate erstellen, so müssen Sie vertraglich die weitere Nutzung vereinbaren. Lassen Sie sich am besten sämtliche Nutzungsrechte übertragen (auch wenn der Auftrag dadurch möglicherweise teurer werden kann) (siehe: Nutzung fremden geistigen Eigentums).

Vermeiden Sie die Abbildung von Personen auf den Digitalisaten. Denn bei der Veröffentlichung müssen Sie die abgebildete(n) Person(e)n fragen, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden ist. Hier kollidiert das Urheberrecht mit dem **Recht am eigenen Bild**.

Beachten Sie ethisch-moralische Grundsätze bei der Digitalisierung von sensiblen Objekten!

(Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, 2013)

Publizieren

Verwenden Sie beim Publizieren nur Bilder und Digitalisate, bei denen die Urheberrechte bzw. Nutzungsvereinbarungen eindeutig geklärt bzw. geregelt sind.

Wenn Sie die Digitalisate selbst erzeugen, so informieren Sie sich über die Rechte am Objekt (siehe: Rechte am Objekt).

Wenn Sie Digitalisate für Ihre Publikation erwerben, klären sie im Vorfeld deren Nutzung. Oft können Sie das Digitalisat nur für einen vereinbarten Zweck bzw. für eine bestimmte Publikation verwenden (siehe: Rechte am Digitalisat).

Wenn Sie Digitalisate aus dem Internet nutzen, so achten Sie auf deren Lizenzen. **Sind keine Lizenzhinweise angegeben, müssen Sie den Urheber fragen, ob Sie das Digitalisat verwenden dürfen.** Gehen Sie nicht davon aus, dass Digitalisate aus dem Internet grundsätzlich gemeinfrei sind und uneingeschränkt weiterverwendet werden können (siehe: Rechte am Digitalisat, Lizenzen).

Wenn Sie Vorlagen aus gedruckten Werken nutzen möchten, so müssen Sie den Verlag bzw. den Autor um Erlaubnis fragen. **Das Eigentum an einem Druckwerk berechtigt Sie nicht, die Inhalte frei zu verwenden.** Ist das Werk jedoch gemeinfrei, so dürfen Sie auch die Illustrationen und Bilder ohne Nachfrage verwenden. Die Quellenangabe sollte hier selbstverständlich sein.

Kennen Sie den Urheber einer Vorlage nicht, die Sie gern verwenden möchten, und lässt sich dieser auch nicht ermitteln, so handelt es sich um ein verwaistes Werk (siehe: Rechte am Digitalisat).

Nutzen Sie Ihr Recht am Zitieren.

Ist ein Bild oder die Abbildung des Bildes (das Objekt) zwar urheberrechtsgeschützt, aber Gegenstand Ihrer wissenschaftlichen Arbeit, so können Sie diese Werke im Rahmen der Ausnahmen des Urheberrechts (Zitatrecht, gilt auch für Bilder) ungefragt nutzen. Sie dürfen jedoch nicht nur rein zur Illustration Ihrer Arbeit dienen, sondern müssen Gegenstand Ihrer Forschung sein. So kann das Bild gegebenenfalls selbst zum Zitat werden. Ohne diese Möglichkeit könnten z. B. Kunsthistoriker ihre Forschungen nicht publizieren.

Voraussetzungen für die Anwendung des Zitatrechts ist der Zitzweck (inhaltliche Auseinandersetzung in Ihrer wissenschaftlichen Arbeit); das Material muss veröffentlicht sein (Quellenangabe ist unbedingt erforderlich, gemäß §63 UrhG) und es muss sich um einen gebotenen Umfang handeln.

Lizenzen

An dieser Stelle soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass Sie in vielen Fällen selbst Urheber- bzw. Schutzrechte für Ihre Werke erzeugen. Somit sind Sie derjenige, der über die Nutzung Ihrer Digitalisate bestimmen kann.

Seien Sie kooperativ und nutzen Sie vorhandene Lizenzmodelle (**Creative Commons**), um anderen Nutzern die Verwendung Ihrer Werke zu erleichtern. Nichts ist zeitraubender als die Einholung der Nutzungserlaubnis für eine gedruckte Vorlage bzw. ein Digitalisat.

Es gibt immer Alternativen von denen Lizenzgeber und Lizenznehmer gleichermaßen profitieren können. So können Sie Digitalisate in geringer Auflösung veröffentlichen, die dann frei verwendet werden können, die aber für eine Druckausgabe mit höherer Auflösung ungeeignet sind. Interessenten für eine höhere Auflösung müssen sich in diesem Fall an Sie wenden. Dabei können Sie auch nach dem Zweck der Nutzung fragen. Sollte Ihnen der Zweck der Nutzung nicht zusagen, so lehnen Sie die Herausgabe einer höheren Auflösung Ihres Digitalisats ab. Sie müssen jedoch damit leben können, dass die geringe Auflösung trotzdem verwendet wird.

Noch ein Wort zur **kommerziellen Nutzung** Ihrer Digitalisate. Das Wort kommerziell löst bei den meisten ein Unbehagen aus. Das muss es aber nicht. Freuen Sie sich, wenn Ihr Digitalisat das Biologieschulbuch einer ganzen Generation begleitet, Sie möglicherweise Fotoaufträge erhalten oder eine Kampagne, die Sie unterstützen, Ihr Bild verwendet. Auch das bedeutet kommerzielle Nutzung. Was Sie damit nicht verhindern, sind z. B. Kampagnen von politischen oder religiösen Gruppen, die Sie nicht unterstützen.

Auch die Creative Common Lizenzen haben ihr Regelwerk. Dadurch wird bei der Benutzung Ihres Materials deutlich, dass Ihr Werk frei zugänglich und nutzbar ist und Sie damit nicht zwingend mit den Inhalten Dritter in Verbindung gebracht werden können. Diese Kontrolle haben Sie nicht mehr, wenn Sie Ihre Digitalisate vermarkten und durch Verwertungsgesellschaften zum Kauf anbieten.

Mehr zum Thema Creative Commons und Lizenzen finden Sie im **Anhang/Materialien/Internetquellen zu speziellen Themen/CC-Lizenzen**. Nehmen Sie sich Zeit, das Thema näher kennen zu lernen.

Einen kurzen Überblick der Creative Commons Lizenz-Optionen bietet das folgende Kapitel.

Lizenzoptionen

Public Domain Mark (PDM)

- Für gemeinfreie Werke, für die weltweit keine bekannten urheberrechtlichen Beschränkungen bestehen.
- Erleichtert die Nutzung entsprechender Werke.
- Durch Kennzeichnung von Digitalisaten gemeinfreier Werke wird auf den Verzicht von Copyrights auf das Digitalisat verwiesen.



CC0 No Rights Reserved

- Überführung eines Werkes in die Gemeinfreiheit.
- Wenn dies nicht möglich ist (Beispiel Deutschland siehe: Schutzvoraussetzungen und Schutzdauer), dann bedingungslose unbeschränkte Lizenz.
- Nutzer: z. B. Gemeinsame Normdatei (GND), Europeana (Metadaten)



Prinzipielle Beschränkungen

BY – Namensnennung (Attribution)

SA – Weitergabe unter gleichen Lizenzbedingungen (Share Alike)

ND – Keine Bearbeitung (No Derivatives)

NC – Nicht kommerziell (Non-Commercial)

CC-BY (Creative Commons Namensnennung)

- Freie Weiterverbreitung und Verarbeitung in neuen oder „remixten“ Werken.
- Einzige Beschränkung: Urheber des Originals muss genannt werden!



CC-BY-SA (Creative Commons Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Lizenzbedingungen)

- Freie Weiterverbreitung und Verarbeitung
- Beschränkungen: Urheber des Originals muss genannt werden; neue Werke müssen unter denselben Lizenzbedingungen weiterverbreitet werden
- Nutzer: z. B. Wikipedia !



CC-BY-ND (Creative Commons Namensnennung, keine Bearbeitung)

- Freie Weiterverbreitung
- Beschränkungen: Urheber des Originals muss genannt werden; Werk muss unverändert weiterverbreitet werden



Varianten der vorherigen Lizenzen, die jeweils das Verbot kommerzieller Nutzung hinzufügen

CC BY-NC Namensnennung - Nichtkommerziell



CC BY-NC-SA Namensnennung - Nichtkommerziell - gleiche Bedingungen



CC BY-NC-ND Namensnennung - Nichtkommerziell - keine Bearbeitung



Verwendete Quellen

Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH: Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz).

Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz (Hrsg.) (2013): SPECTRUM 3.1. The UK Museum Documentation Standard. Deutsche erweiterte Fassung.

Hartmann, Thomas (2012): Urheberschutz als Vademecum in Forschung und Lehre. In: CMS- Journal, Nr. 35, Digitale Dienste für die Wissenschaft, S. 63-68. <http://edoc.hu-berlin.de/cmsj/35/hartmann-thomas-63/PDF/hartmann.pdf> (23.10.2018).

Hartmann, Thomas (2013): Mantra Rechtssicherheit. In: LIBREAS. Library Ideas, Jg. 9, H. 1 (22), S. 5–15. <https://edoc.hu-berlin.de/handle/18452/9680> (23.10.2018).

Mächtel, Florian; Uhrich, Ralf; Förster, Achim (2007): Urheberrechtsreform 2008. Gesetzestexte und Synopse zum „zweiten Korb“ der Urheberrechtsreform. Bayreuth: Edition jurprint.

Schaffner, Frank (2008): Bildrechte. Praxisorientierte Übersicht zu urheberrechtlichen Aspekten bei der Verwendung und Speicherung von digitalen Bildern im wissenschaftlichen Anwendungskontext auf Grundlage des aktuell geltenden Rechts in Deutschland unter Berücksichtigung des übergeordneten europäischen Rechts. Projekt „HyperImage – Bildorientierte e-Science-Netzwerke“, gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Stieper, Malte (2013): Universitätssammlungen und Urheberrechte. Vortrag während der 5. Sammlungstagung der deutschsprachigen Universitätssammlungen. Halle (Saale), 15.06.2013.

Anhang

Im Folgenden werden thematisch geordnet Hinweise zu weiterführenden Materialien gegeben. Da Rechtsthemen einer gewissen „Halbwertszeit“ unterliegen, steht hier vor allem die Aktualität der Beiträge im Vordergrund. Zudem soll aber auch die Bandbreite des Themas erfasst werden.

Literaturhinweise (Auswahl)

Bullinger, Winfried; Bretzel, Markus; Schmalfuß, Jörg (Hrsg.): **Urheberrechte in Museen und Archiven**, Baden-Baden 2010.

Klimpel, Paul (Hrsg.): **Bewegte Bilder - starres Recht? Das Filmerbe und seine rechtlichen Rahmenbedingungen**, Berlin 2011.

Klimpel, Paul (Hrsg.): **Urheberrecht, Praxis und Fiktion. Rechtklärung beim kulturellen Erbe im Zeitalter der Digitalisierung**, Berlin 2013. <http://irights.info/2013/06/17/in-eigener-sache-urheberrecht-praxis-und-fiktion-rechtklaerung-beim-kulturellen-erbe-erschiene/14977>

Klimpel, Paul; Rack, Fabian; Weitzmann, John H. : **Neue rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen**, Berlin 2017. https://irights.info/wp-content/uploads/2017/12/Handreichung_Recht_Digitalisierung-Gedaechtnisinstitutionen-4-Aufl-2017.pdf

Paul Klimpel (Hrsg.): **Mit gutem Recht erinnern. Gedanken zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen des kulturellen Erbes in der digitalen Welt**, Hamburg 2018. <https://blogs.sub.uni-hamburg.de/hup/products-page/publikationen/153/>

Pfennig, Gerhard: **Museen und Urheberrecht im digitalen Zeitalter. Leitfaden für die Museumspraxis**, Berlin 2009, Berliner Schriften zur Museumsforschung 26.

Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Hrsg.): **Eine gute Grundlage. Rechtliche Voraussetzungen der Kooperation mit der Deutschen Digitalen Bibliothek**, Berlin 2014. <http://docplayer.org/14709461-Eine-gute-grundlage-rechtliche-voraussetzungen-der-kooperation-mit-der-deutschen-digitalen-bibliothek.html>

Allgemeine Informationen zum Urheberrecht in Internet

Bundeszentrale für politische Bildung: **Dossier Urheberrecht**. <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/urheberrecht/>

Aktuelle Hinweise zur Entwicklung des Urheberrechts finden Sie auch hier:

Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft

<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/pressreleases.html.de>

iRights. Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. <http://irights.info/>

iuwis. Infrastruktur zum Urheberrecht für Wissenschaft und Bildung. <http://www.iuwis.de/>

Medienspezifische Informationen

Klimpel, Paul; König, Eva-Marie: **Urheberrechtliche Aspekte beim Umgang mit audiovisuellen Materialien in Forschung und Lehre**, 2015. http://www.historikerverband.de/fileadmin/_vhd/

Rechtsprechung

Az.: 32 C 4607/15

Keine Urheberrechtsverletzung bei Verwendung des Wagner-Portraits

Amtsgericht Nürnberg, Urteil v. 28.10.2015

Weitere Infos unter: <http://www.online-und-recht.de/urteile/Keine-Urheberrechtsverletzung-bei-Verwendung-des-Wagner-Portraits-Amtsgericht-N%C3%BCrnberg-20151028/>

Az.: 4 U 204/16

Lichtbildschutz für Repro-Fotos bestätigt

Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil v. 31.05.2017

Weitere Infos unter: <https://irights.info/artikel/gericht-bestaetigt-wikipedia-nutzer-muss-fotos-gemeinfreier-werke-loeschen/28541>

Open Access

Deutsche Forschungsgemeinschaft: **DFG-Praxisregeln „Digitalisierung“**, hier „5. Bereitstellung der Digitalisate für die Öffentlichkeit“, S. 40f. http://www.dfg.de/formulare/12_151/12_151_de.pdf

Deutsche UNESCO-Kommission (Hrsg.): **Open access - Chancen und Herausforderungen. Ein Handbuch**, Bonn 2007. ISBN 3-927907-96-0. http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kommunikation/Handbuch_Open_Access.pdf

Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft: **Berliner Erklärung zum Open Access**, Berlin 2003. <http://oa.mpg.de/lang/de/berlin-prozess/berliner-erklarung/>

Hahn, Helen: **Kooperativ in die digitale Zeit - wie öffentliche Kulturinstitutionen Cultural Commons fördern**, Berlin 2016. <https://www.digis-berlin.de/wissenswertes/hr-openglam/>

CC-Lizenzen

Creative Commons Deutschland. <http://de.creativecommons.org/>

Klimpel, Paul (2013): **Free knowledge thanks to Creative Commons Licenses. Why a non-commercial clause often won't serve your needs.** https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Free_Knowledge_thanks_to_Creative_Commons_Licenses.pdf

Der Autor beantwortet in dieser kleinen – natürlich frei zur Verfügung stehenden –, 20 Seiten umfassenden Broschüre häufig gestellte Fragen zur freien Nutzung selbst erzeugter Urheberrechte. Was wird unter „Open Content“ verstanden? Warum die Inhalte unter CC-Lizenz stellen? Wie unterscheiden sich die CC-Lizenzen? Was ist N(on) C(ommerical)-licensed content? Was heißt kommerzielle Nutzung? Wie können Inhalte vor besonderen Gruppierungen geschützt werden? Wie können Sie Inhalte vor kommerzieller Nutzung schützen? Welche Nutzung gibt es für Wikipedia? Etc. Der Fokus ist auf Fragen der kommerziellen und nicht kommerziellen Nutzung gerichtet.

Keywords: CC-Lizenzen, Attributions: BY, SA (Share-Alike), ND (No Derivatives), NC (Non-commercial), public domain

Creative Commons: the future of creative commons. Realizing the value of sharing in a digital world. <http://wiki.creativecommons.org/images/c/ce/Future-of-creative-commons.pdf>

Diese 20-seitige, im Internet frei erhältliche Broschüre beinhaltet - wie der Titel bereits vermuten lässt - Statements, Visionen und Strategien für eine Welt ohne Zugangsschranken zu Wissen.

Keywords: CC-Lizenzen, Statements

Creative Commons: CC0. <http://creativecommons.org/choose/zero/?lang=de>

Internetseite von Creative Commons zum Umgang und zur Verwendung sowie Hinweise zu CC-Lizenzen, besonders CC0 (sprich: CCNull).

Keywords: CC-Lizenzen, CC0

Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg): **Open Content - Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen**, 2015. https://irights.info/wp-content/uploads/2015/10/Open_Content_-_Ein_Praxisleitfaden_zur_Nutzung_von_Creative-Commons-Lizenzen.pdf

Verwertungsgesellschaften

VG Wort. www.vgwort.de

VG Bild-Kunst. <http://www.bildkunst.de/index.html>

Gema. www.gema.de

Gesetzestexte online

Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH: **Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)**, aber auch Urteile mit Bezug zum Urheberrecht u.v.m. <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/> bzw. <http://www.juris.de> – benutzen Sie die Suchfunktion!

Muster: Erklärungen/Einwilligungen

Eine Veröffentlichungserklärung kann formlos erfolgen, sollte aber folgende Angaben enthalten:

Beispiel 1

Veröffentlichungserklärung

Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Nummer, PLZ, Ort, Kontakt (E-Mail/Telefonnummer)

Hiermit gebe ich [Name des Rechteinhabers] die ausdrückliche, unwiderrufliche Genehmigung, die von mir gemachten Aufnahmen ohne jede zeitliche, örtliche und räumliche Einschränkung in allen bildlichen Darstellungsformen zu veröffentlichen und zu verwerten. [Hier kann auch die Einschränkung für die Veröffentlichung in einer bestimmten Publikation, Datenbank etc. angemerkt werden.]

Honorarvereinbarung

Ich erhalte dafür ein Honorar gemäß Anlage A (Honorarvereinbarung). Ich erkläre, damit für meine Tätigkeit und die Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte vollumfänglich abgefunden zu sein und keine weiteren Forderungen gegen [Nehmer der Nutzungsrechte] geltend zu machen.

Ich bin zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung volljährig und voll geschäftsfähig. Die erhaltenen Honorare werde ich selbst versteuern.

Ort, Datum, Unterschrift

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit schließt die männliche Form die weibliche im Text mit ein.

Diese Handreichung steht unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung 3.0 Deutschland“ (CC BY 3.0 DE), d.h. sie kann bei Namensnennung des Herausgebers beliebig vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben (z. B. online gestellt) werden. Der Lizenztext kann abgerufen werden unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>.



Impressum

Leitfaden Universitätssammlungen und Urheberrecht
herausgegeben von

Koordinierungsstelle für wissenschaftliche Universitätssammlungen in Deutschland
Hermann von Helmholtz-Zentrum für Kulturtechnik
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Verantwortlich: Oliver Zauzig

Tel.: (030) 2093 12887
kontakt@wissenschaftliche-sammlungen.de
<http://wissenschaftliche-sammlungen.de/>

Stand: Oktober 2018